



# INFORMATIONEN FÜR BAUINGENIEURE DER THO N°

I

In eigener Sache:

1. Wir danken Herrn cand.arch. Timm F. Köhler für den Entwurf des neuen ibi-Kopfes, der in Zukunft unser Informationsblatt zieren wird. Wir erlauben uns, Herrn Köhler ein Abonnement auf Lebenszeit zu schenken.

2. Betr.: dds-Tratsch

Laut dds zog es Professoren der Fakultät BI zu Fakultäts-sitzungen in den Schwarzwald. Die Fachschaft erkundigte sich bei dem Dekan der Fakultät nach der Richtigkeit dieser Meldung.

"Sie ist falsch"

Weiteres siehe nächste ibi.

3. Sprechstunden der Fachschaft:

Mo., Di., Mi., von 12,30 Uhr - 13,30 Uhr in der Mensa-Box

4. Vollversammlung der Fachschaft am Mittwoch, dem 13.11. 1968

Uhrzeit und Saal siehe Plakate

Themen: Öffentlichkeit der Fakultätssitzungen

Ziel und Form der künftigen Fachschaftsarbeit

Kommen gerade Sie zu dieser Versammlung!

Sie könnten sonst überstimmt werden.

5. Gesucht: Emsiger Mitarbeiter zur Betreuung der Fachschafts-

bücherei. Bitte bei der Fachschaft oder im AStA melden.

Information Nr. 1

Während der vergangenen Semesterferien bekamen einige Kommilitonen aus dem 10., 12., 14. und einer aus dem 18. folgendes Schreiben:

Abschrift des Schreibens:

Der Rektor  
der Technischen Hochschule Darmstadt, den 8.8. 68  
DURCH POSTSTELLUNGSURKUNDE

Betr.: Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit  
Bezug: Beschluß des Senats vom 10.1. 1966

Der Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen hat beantragt festzustellen, daß Ihnen ab WS 1968/69 Unterrichtsgeldfreiheit nicht mehr zusteht, weil Sie sich zur Diplom-Hauptprüfung noch nicht gemeldet haben, obwohl Sie bereits im 10. Fachsemester stehen.

Nach § 2, Abs. 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lehrmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28.6. 1961 (GVBL. S. 297) entfällt die Unterrichtsgeldfreiheit für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern. Ich stelle fest, daß aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit bei Ihnen ab WS 1968/69 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt oder zur Niederschrift des Leiters des Sekretariats für akademische und studentische Angelegenheiten der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1 Widerspruch einlegen.

gez. Schultz  
(Prof. Dr. jur. D. Schultz)

Zu dem Senatsbeschuß auf den Bezug genommen wird, gab Rechtsrat Dr. Hofmann folgenden Vermerk: